

# Tätigkeitsbeschreibung des handwerksähnlichen Holz- und Bautenschutzgewerbes

(Anlage B Nr. 6 zur HwO)

Arbeiten des o. g. Gewerbes dürfen nur nach Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe ausgeführt werden:

## I. Holzschutz

Grundsatz: Holzschutzmaßnahmen gegen holzerstörende Schädlinge (z. B. Pilze, Schwämme, Insekten), Feuer, Fäulnis etc., ohne Eingriff in die einschlägigen Vollhandwerke. Beispielsweise Imprägnierungsarbeiten ohne filmbildende (lasierende) Anstriche, da ansonsten in das Malerhandwerk (Vollhandwerk) eingegriffen wird.

1. Erkennen und Beurteilen von Schäden, die an hölzernen Bauteilen entstanden sind;
2. Vorbeugender Holzschutz von Bauholz und Holzbauteilen gegen Pilze und Insekten mit chemischen Holzschutzmitteln gem. DIN 68 800;
3. Vorbeugender Holzschutz von Holzkonstruktionen wie Dach- und Unterkonstruktionen gegen Feuer gem. DIN 4102;
4. Beseitigen von Schäden, die durch holzerstörende Pilze oder Insekten an Holzbauteilen und Holzkonstruktionen entstanden sind gem. DIN 68 800; soweit nicht ein Eingriff in das Zimmererhandwerk (Vollhandwerk) erfolgt.
5. Behandlung von Holzkonstruktionen in bzw. an Gebäuden zum Schutz gegen Feuer, Pilze und Fäulnis durch Auftrag nicht filmbildender Mittel, Heißluftverfahren etc.

## II. Bautenschutz

Bautenschutzarbeiten in Gebäuden

Beispiele:

1. Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen;
2. Fugenabdichtungen an Bauwerken und Bauwerksteilen (wie Fenster etc.) mittels Schaumstoff, Gummilippendichtungen und Füllstoffen wie Silikon, Kautschuk, Polyurethan etc.;
3. Abdichten von Kellerwänden und -böden sowie von Bauwerksteilen unter der Erdlinie gegen Erdfeuchtigkeit, aufsteigende Feuchtigkeit, Sicher-, Grund- und Stauwasser mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtstoffen;
4. Trockenlegen und Austrocknen durchfeuchteter Bauwerke und Bauwerksteile;
5. Sanieren von Feuchtigkeitsschäden und schwammbefallenen Bauteilen, Beseitigen von bauwerksschädlichen Salzen mit chemischen Bautenschutzmitteln und anderen baulichen Maßnahmen;
6. Pfropfen von Wassereinbrüchen und Abdichten von Mauerdurchbrüchen, verpressen von Rissen;
7. Imprägnieren durchfeuchteter Außenwandflächen mit den dafür entwickelten Imprägniermitteln einschließlich der erforderlichen Vorbehandlung;
8. Betonimprägnierungsarbeiten einschließlich kleinerer Ausbesserungsarbeiten ohne Eingriff in tragende Teile;
9. Abdichtungen von Stahlbetonbehältern (Faultürme, Trinkwasserbehälter, Schwimmbecken, Neutralisationsbecken) mit Oberflächendichtungsmitteln und zusätzlichem Schutz gegen Chemikalienbelastung durch duroplastische Kunststoffe und Folien;
10. Glätten und Schleifen von bestehenden Betonböden (nicht bei Neueinbringung des Estrichs);

**Nicht** zum Gewerbe „Holz- und Bautenschutz“ zählen Arbeiten, für deren Ausübung auf Kenntnisse und Fertigkeiten aus handwerklichen Ausbildungsberufen zurückgegriffen werden muss wie z. B. dem Maler und Lackierer, Maurer oder sonstigen Vollhandwerken.